



Bangladesch Rechtliche Rahmenbedingungen

emltc (Emerging Markets Legal Tax Compliance) – Übersicht

emltc ist eine auf Wachstumsmärkte spezialisierte Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei, zugeschnitten auf die Bedürfnisse unserer Mandanten.

Wir beraten Investoren, Unternehmer und Unternehmen (C-Suite, Rechts- und Steuerabteilungen) bei

- Markteintritts- und Lokalisierungsstrategien (rechtlich & steuerlich)
- Unternehmensgründungen und -restrukturierungen
- Unternehmenskäufen und -verkäufen
- Vertragsgestaltung im operative Bereich

- Internationalem Mitarbeiterereinsatz (global mobility)
- Fragen des nationalen und internationalen Steuerrechts
- Streitbeilegung & strategischen Verhandlungen
- Compliance & Corporate Governance

mit eigenen Büros in den Vereinigten Arabischen Emiraten (Abu Dhabi and Dubai), Bangladesch (Dhaka) and Pakistan (Lahore) sowie verbundenen Büros Subsahara-Afrika, im Mittleren Osten und Südasien.

Inhalt

1. Überblick über das Rechtssystem
2. Rahmenbedingungen für Auslandsinvestitionen
3. Gründung einer Gesellschaft / Repräsentanz
4. Steuerrecht
5. Herausforderungen

Überblick über das Rechtssystem



Überblick über das Rechtssystem

- Rechtssystem basiert auf dem **Common Law**
 - Die meisten Gesetze stammen originär aus dem englischen Recht

Common Law	Civil Law
Rechtssystem, das überwiegend auf Präzedenzfällen (d.h. richterliche Urteile) basiert.	Rechtssystem, das überwiegend auf kodifiziertem Recht des Gesetzgebers basiert.
Weiterbildung des Rechtssystems durch richterliche Auslegung (Richterrecht).	Weiterbildung des Rechtssystems durch neue Gesetze etc.
Meist wenig kodifiziertes Recht	Untergeordnete Relevanz des Richterrechts

- Oberste Rechtsquelle: Verfassung vom 04. November 1972
- Staatsreligion: **Islam**
 - Jedoch: Keine formelle Implementierung des islamischen Rechts (Scharia) in das Rechtssystem
 - Wirtschaftsrecht nur minimal durch islamisches Recht beeinflusst

Rahmenbedingungen für Auslandsinvestitionen



Ausländische Direktinvestitionen (Foreign Direct Investment – FDI)

- Grundsatz:
 - Ausländische Investitionen in nahezu sämtlichen Sektoren möglich
 - Gesellschaften können grds. zu 100% von ausländischen Investoren/Gesellschaften gegründet werden
- Verbote privater Investitionen:
 - Waffen, Munitionen und Verteidigungs-Equipment
 - Aufforstung sowie Rodung von Wäldern
 - Atomenergie
 - Gelddruck
- Bergbau/Rohstoffabbau
- Besondere Genehmigungserfordernisse für **Investitionen bei groß angelegten Infrastrukturprojekten** sowie in den folgenden Sektoren (z.B.):
 - Banken und Finanzwesen
 - Versicherungswesen
 - Erdgas- und Erdölindustrie
 - Telekommunikationswesen
 - Luft- und Seefahrt

Schutz ausländischer Investitionen

- **Foreign Private Investment (Promotion and Protection) Act, 1980:**

- Vollumfänglicher Schutz und Gleichbehandlung ausländischer Investitionen (Art. 4)
- Keine einseitige Änderung der Bedingungen für Sanktionen, Genehmigungen oder Lizenzen zum Nachteil genehmigter, ausländischer Gesellschaftsgründungen (Art. 5)
- Grds. keine Enteignung oder Verstaatlichung möglich (Art. 7)

- Gewährleistung der vollständigen Repatriierung von Kapital, Gewinnen oder Liquidationserlösen (Art. 8)

EIO

- **Investitionsschutzvertrag zwischen Deutschland und Bangladesch vom 6. Mai 1981:**

- Keine Bevorzugung der eigenen bzw. Benachteiligung der Staatsangehörigen/ Gesellschaften der Vertragspartei (Art. 2)
- Ansonsten: viele ähnliche Regelungsgegenstände wie im Foreign Private Investment (Promotion and Protection) Act, 1980

- EIO** <https://investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/treaty-files/264/download>
- <https://investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/treaties/bilateral-investment-treaties/370/bangladesh>
EMLTC INFO; 2022-03-28T13:36:46.297
- EIO 0** ähnliche Themen wie Foreign Investment Promotion and Protection Act, 1980
EMLTC INFO; 2022-03-28T13:37:18.770
- EIO 1** Vollumfänglicher Schutz von Investitionen der Staatsangehörigen/ Gesellschaften der Vertragsparteien (Art. 3)
Grds. keine Enteignung oder Verstaatlichung (Art. 3)
Gewährleistung der vollständigen Repatriierung von Kapital, Gewinnen oder Liquidationserlösen (Art. 4)
EMLTC INFO; 2022-03-28T13:44:19.190



Gründung einer
Gesellschaft / Repräsentanz

Errichtung einer eigenen Präsenz vor Ort

Rechtsgrundlagen: insb.

- Companies Act, 1994
- Partnership Act, 1932

Szenario 1:
Gründung einer Tochter-/JV-
Gesellschaft:

Private Limited
Company
(Vergleichbar mit
einer GmbH)

Die am häufigsten
genutzte
Rechtsform

Public Limited
Company
(Vergleichbar mit
einer AG)

Szenario 2:
Operieren als ausländische Gesellschaft:

Branch Office
(ausländische
Niederlassung)

Liaison Office
(Repräsentanz)

Genehmigung der BIDA erforderlich!

Weitere
Rechtsformen:

Partnership
(ähnlich einer
Personengesellschaft)

Sole
Proprietorship
(Einzelunternehmung)

- Unbeschränkte Haftung
- Eine „LLP“ existiert nicht

Überblick über die Private Limited Company (Pvt. Ltd.)

- Ähnlich der **GmbH** nach deutschem Recht
- Grundsätzlich **zwei Gesellschafter** erforderlich (Einmann-Gesellschaft möglich, wenn Gesellschafter natürliche Person ist)
- Ein **lokaler Gesellschafter** in der Regel **nicht erforderlich**
- Mind. **zwei Geschäftsführer** (lokale oder Ausländer)
- Mindeststammkapital: 1 USD; aber: sofern ausländische Mitarbeiter angestellt werden sollen, sollte ein **Mindeststammkapital von 50.000 USD** verankert werden, das auf das Firmenkonto in Bangladesch von den Gesellschaftern einzuzahlen ist
- **Anmietung eines Büro erforderlich**

Gründungsprozess einer Private Limited Company

Der Gründungsprozess
dauert im Idealfall ca.
6-8 Wochen

1. Bestimmung des Firmennamens

- Registrierung des Firmennamens beim Registrar of Joint Stock Companies and Firms (RJSC)

2. Eröffnung eines (temporären) Bankkontos und Einzahlung des Gründungskapitals

3. Anmeldung des Unternehmens beim RJSC

- Vorbereitung und Einreichung des Gesellschaftsvertrags (MoA und AoA) und weiterer Dokumente (u.a. Dokumente der Muttergesellschaft und die Einzahlungsbestätigung der Bank)

4. Antrag auf Taxpayer Identification Number (TIN) beim National Board of Revenue (NBR)

5. Beantragung der Handelslizenz

- Antrag bei der zuständigen städtischen/kommunalen Behörde

6. Umsatzsteuerliche Registrierung (VAT) beim NBR

7. Ggf. weitere Registrierungen erforderlich (z.B. BIDA, Import/Export Registration Certificate)

Die Gesellschaft kann operieren!

Gründungsprozess einer Branch

Der Gründungsprozess
dauert im Idealfall ca.
6-8 Wochen

1. Antrag bei der BIDA

- U.a. sind der Gesellschaftsvertrag und Handelsregisterauszug der Muttergesellschaft sowie Board Resolution und testierter Jahresabschluss in legalisierter Form einzureichen

2. Nach Genehmigung durch die BIDA:

- Mitteilung an die Bangladesh Bank
- Eröffnung eines Bankkontos und Einzahlung von 50.000 USD innerhalb von 2 Monaten nach Ausstellung des BIDA Permission Letters

3. Registrierung der Branch beim RJSC

4. Antrag auf Taxpayer Identification Number (TIN) beim National Board of Revenue (NBR)

5. Beantragung der Handelslizenz

- Antrag bei der zuständigen städtischen/kommunalen Behörde

6. Umsatzsteuerliche Registrierung (VAT) beim NBR

7. Ggf. weitere Registrierungen erforderlich (z.B. Export/Import Registrierungen, sofern genehmigt durch BIDA)

Die Branch kann operieren!

Nationale Investitionsförderbehörde: BIDA

- **BIDA: Bangladesh Investment Development Authority**
- **Aufgaben der BIDA (u.a.):**
 - Genehmigung von Niederlassungen und Liaison Offices durch ausländische Unternehmen
 - Genehmigung von bestimmten Investitionsvorhaben (z.B. bei industriellen Projekten)
 - Ausstellung von Arbeitsgenehmigungen für Ausländer und Visa für ausländische Investoren
- Beratungsleistungen der BIDA bei Auslandsvorhaben
- **Kommerzielle sowie Handelsunternehmen müssen nicht bei der BIDA registriert werden**

Sonderwirtschaftszonen

- Abweichende behördliche Zuständigkeit bei Gründung in einer der Sonderwirtschaftszonen:
 - Bangladesh Economic Zones: **BEZA**
 - Bangladesh Export Processing Zones: **BEPZA**
 - Bangladesh High-Tech Park: **BHTPA**
- Besondere Investitionsanreize, z.B.
 - Steuererleichterungen bzw. -befreiungen
 - **Zollbefreiungen**, u.a. für importierte
 - Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 - Maschinen etc.

Bei PPP-Projekten ist die
**Public Private Partnership
Authority (PPPA)** zuständig
<http://www.pppo.gov.bd/>

Steuerrecht



- **Steuerjahr:** 1. Juli bis 30. Juni
- **Körperschaftsteuer**
 - Börsennotierte Gesellschaften: grds. 22,5%
 - Nicht börsennotierte Gesellschaften und Branches: grds. 30%
 - Branches: zusätzl. 20% Branch Profit Tax im Falle der „Ausschüttung“ an die Muttergesellschaft
- **Sektorale Steuerbegünstigungen**
 - Begünstigt sind Unternehmen, die zw. dem 01.07.2019 und 30.06.2024 u.a. in folgenden Sektoren gegründet werden:
 - Automobilherstellung
 - Pharmaindustrie
 - Textilherstellung
- **Quellensteuer**
 - Dividenden: 20%
 - Lizenzgebühren: 20%
 - DBA zw. Deutschland und Bangladesch: Begünstigter Quellensteuersatz für Dividenden (15%) und Lizenzgebühren (10%)
- **Umsatzsteuer**
 - Regelsteuersatz: 15%
 - Ermäßigte Sätze in gewissen Sektoren
- **Stempelsteuer („Stamp Duty“)**

Herausforderungen



Herausforderungen

- **Wegfall der EU-Zollpräferenzen** „Everything but Arms“, sobald Bangladesch nicht mehr als „Least Developed Country“ gilt (2026)
 - Kann sich Bangladesch für GSP+ qualifizieren? Und wird das GSP+ Schema für Bangladesch überhaupt Vorteile bringen?
 - Alternativ: Freihandelsabkommen zwischen der EU und Bangladesch?
- **Sorgfaltspflichtengesetz:**
 - Können Unternehmen in Bangladesch die neuen Anforderungen des Lieferkettengesetzes erfüllen?
 - Wird der Gesetzgeber von Bangladesch ausreichende Gesetzesänderungen (z.B. Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Maßnahmen zum Umweltschutz) vornehmen, um die Unternehmen ausreichend zu verpflichten, dass sie sich an die Anforderungen des Lieferkettengesetzes halten?



Marcel Trost
Attorney-at-Law (Germany)
Legal Consultant (ADGM)

emltc

Abu Dhabi | Addis Ababa | Dhaka
Dubai | Erbil | Kuwait | Lahore | Riyadh

trost@emltc.com

+971 525 939 868

emltc 
Emerging Solutions.